

Amt und Dynastie – Rolle und Geschlecht
Zur Struktur von historischer Frauenherrschaft am Fall Maria Theresias

Andreas Hansert, Frankfurt

Vortrag auf dem workshop

„Eine Andere Dialektik der Aufklärung

Zur Rezeption weiblicher Herrschaft in der Frühmoderne“

Universität Bielefeld 11./12. Januar 2008

„Major dignitas est in sexu virili“¹ – Dieser allgemeine Rechtssatz der frühen Neuzeit mag sicherlich Reflex der Ungleichheit der Stellung der Geschlechter in der damaligen Welt gewesen sein. Doch ist keine Regel ohne Ausnahmen, war es unter bestimmten Umständen doch möglich, dass Frauen innerhalb der selben Schicht oder innerhalb des selben Standes einen höheren Rang zu erreichen vermochten als die Männer ihrer Umgebung. Dies gilt nicht nur für den quasi privaten Raum des „Hauses“ – man denke etwa an die sehr günstige Stellung der Meisterwitwe –, sondern vor allem auch für die Sphäre der Herrschaft. Hier ist – wie in der historischen Fachliteratur vielfach bemerkt² – bei der Frage nach der Stellung der Frau jedoch klar zwischen zwei Modellen zu unterscheiden: dynastische Herrschaft und Herrschaft durch Amt. Erstere bot der Frau ungleich mehr Entfaltungsmöglichkeiten als letztere. Adlige-dynastische Herrschaftsform brachte eine Reihe bedeutender Herrscherinnen – Elisabeth I., Katharina die Große oder die hier zu behandelnde Maria Theresia – hervor, nicht hingegen all jene anderen Sphären, in denen Einfluss und Herrschaft durch die potentiell modernen Verfahren der Wahl, der Kooptation oder der Berufung in ein Amt vergeben wurden, wie dies in den bürgerlich-republikanischen Stadtwesen, im kirchlichen Bereich, dem bürokratischen Staatsapparat oder bei den Wahlmonarchien der Fall gewesen ist. Königinnen und Regentinnen kennt die Geschichte vielfach, weibliche Bürgermeister, Räte und Stadtschultheißen oder Bischöfe und Päpste hingegen nicht. Paradoxerweise sind es also gerade jene Formen des Geburtsadels, die dank moderner Egalitätsvorstellungen heute weitgehend abgeschafft sind, die den

¹ Elisabeth Koch: „Major dignitas est in sexu virili.“ Das weibliche Geschlecht im Normensystem des 16. Jahrhunderts, Frankfurt 1991, S. 69-74.

² Davis, 1994, S. 192; Wunder, 1997, S. 54; Dilcher, 1997, S. 68; Hansert, 2002, S. 216ff.

Frauen in der Geschichte politische Entfaltungsmöglichkeiten boten, während die Vorformen unsere heutige Verfassung, besonders im kommunalen Bereich, aber auch in der Staatsverwaltung, die Frauen historisch weitestgehend ausgeschlossen hatten. Die absterbende Herrschaftsform war frauenfreundlicher als die zukunfts-trächtige – was in der Tat den bemerkenswerten Fall einer „anderen Dialektik der Aufklärung“ darstellt.

In meinem Vortrag möchte ich mich darum bemühen, dieses Phänomen am Fall von Maria Theresia darzustellen. Zuvor möchte ich mich in einem ersten Teil aber um eine Explikation der Kategorien Amt und Dynastie unter dem Gesichtespunkt der Frauenherrschaft bemühen, indem ich versuche, eine allgemeine Bedeutungsebene zu gewinnen: In den Positionen Amt und Dynastie schwingen die universeller angelegten Kategorie von Rolle und Geschlecht mit. Geschlecht verstehe ich, da ich mit einer historischen Thematik hantiere, dabei in der Doppelbedeutung von Mann-Frau-Polarität und Geschlecht als herausgehobener Familienverband, der sich über Generationen hinweg entfaltet, also im Sinne von Adelsgeschlecht.

Dynastie und Amt

Amt ist eine spezifische Ausformung dessen, was allgemeiner in der Soziologie eine Rolle genannt wird. Das zentrale Charakteristikum des Amtes bzw. der Rolle ist seine prinzipielle Ablösbarkeit von der konkreten Person, die es, das Amt, bzw. sie, die Rolle, ausübt. Hier liegt der entscheidende Unterschied zu einer Position, die eine Person innerhalb einer Dynastie, allgemeiner gesprochen innerhalb einer Familie einnimmt. Dynastie ist schlicht eine Familie, die über die Generationen hinweg Herrschaft ausübt. Die Positionen innerhalb einer Familie sind nicht rollenhaft organisiert, sie sind nicht ablösbar von den konkreten Personen. Das erfordert eine etwas grundlegendere Erklärung:

Ein Individuum ist von Geburt an Sohn von X oder Tochter von X; sind Geschwister vorhanden, ist es Bruder oder Schwester von Xx, genauer: älterer oder jüngerer Bruder bzw. Schwester von Xx. Allein diese minimalen Daten – Abstammung und Rang in der Geschwisterabfolge –, stellen auf der Ebene der Genealogie für jedes Individuum eine einmalige unwiederholbare Kombination dar (die – Nebenbemerkung – auf der Ebene der Genetik ihre Entsprechung hat.) Ob man sich der Merkmale dieser

Kombination bewusst ist oder nicht – das Findelkind z. B. ist es nicht –, man kann die damit objektiv markierte Position nicht wirklich verlassen und diejenige eines anderen Individuums einnehmen. Geht ein Individuum eine heterosexuelle Beziehung ein und gründet selbst eine Familie, kreiert es selbst gemeinsam mit seinem Partner neue Verwandtschaftsstrukturen: Es wird Vater von x bzw. Mutter von x. Es hat damit nicht nur Aszendenz – Vorfahren –, sondern auch Deszendenz – Nachkommen. Innerhalb dieser Abfolge von Aszendenten und Deszendenten, anders gesprochen, innerhalb der Generationenabfolge kann es seine Position ebenfalls nicht ändern: Weder mit dem eigenen Elternteil noch mit dem eigenen Kind kann ich die Position tauschen. Diese genealogischen Positionen sind exklusiv an die individuelle Person gebunden, das heißt wir können sie nicht in Rollen auflösen.

Auf dieser Ebene ist auch die Beziehung zwischen den Gatten anzusiedeln. Die Gatten kommen zwar durch Wahl zueinander, und darin hat ihre Beziehung etwas mit der Zugänglichkeit zu Amt und Rolle gemein. Tatsächlich ist aber auch die Gattenbeziehung keine Rollenbeziehung. Die Gattenbeziehung kann zwar von äußerster Entindividualisierung und Entfremdung zwischen den beiden beteiligten Personen gekennzeichnet sein, wie man es in Extremform besonders von bestimmten Fällen königlicher Ehen kennt, die rein unter dem Diktat politisch-diplomatischer Erfordernisse geschlossen wurden. Sofern daraus Kinder hervorgehen, stellt sich aber auch in diesem Arrangement dennoch eine greifbare individuell-genealogische Konstellation her, die selbst über eine eventuelle Scheidung hinaus erhalten bleibt: Auch der geschiedene oder der entfremdete Ehepartner ist und bleibt exklusiv Elternteil meines Kindes. Im Übrigen tritt die Polarität zwischen den Geschlechtern an der Fortpflanzung in einer unüberbrückbaren Form zutage; in vielem mögen Mann und Frau Verhalten und Position bis zu einem gewissen Grade tauschen können (heute z. B. im Berufsleben), nicht aber im Prozess der Fortpflanzung und der Familiengründung.

Diese sehr basalen Bestimmungen, denen zufolge Positionen der Verwandtschaft und Positionen zwischen Gatten wegen ihrer Nichtablösbarkeit von der individuellen Person nicht rollenhaft strukturiert sind, dürfen nicht dahin verstanden werden, dass diese Strukturen gänzlich unhistorisch und unbeweglich in der Welt seien. Abgesehen davon, dass Verwandtschaftsstrukturen sich durch ständige Neukombinationen im Rahmen von Heirat und Familiengründungen kontinuierlich entfalten und entwickeln, ist auch der historische Ausdruck der Verhältnisse, in dem die Verwandten typischerweise zueinander stehen, selbstverständlich Änderungen unterworfen: Aus der

grundlegenden Bestimmung, dass Mutter und Kind ihre Positionen generell nicht miteinander tauschen und ihre Position innerhalb ihres Verhältnisses nicht verlassen können, folgt ja nicht, dass Mütterlichkeit oder Kindsein sich in historischen Epochen sehr viel anders äußert als heute, oder dass das Verhältnis zwischen Mann und Frau jene auch rechtlich definierten Formen von Ungleichheit in der Moderne abgelegt hätte, von denen es in der Vormoderne bestimmt worden ist. Das vermeintlich Unvariable äußert sich phänomenologisch variabel. Für diese Beobachtung Bezeichnungen wie Geschlechterrolle, Mutterrolle, Vaterrolle, Männer- und Frauenrolle etc. zu verwenden ist m. E. analytisch aber unkorrekt. In der Sphäre der Familie hat der Begriff der Rolle nichts zu suchen.

Dynastische Herrschaft in ihrer konsequentesten Form, wie sie sich im absolutistischen Fürstenstaat ausgebildet hat, macht sich die innere Heterogenität und Eigenart der Verwandtenpositionen explizit zunutze. Bei der Frage, wer wird legitimer Herrscher oder Herrscherin, orientiert sie sich an der Abfolge der Geburten, Heiraten und Todesfälle, die sich in der fürstlichen Familie ergeben, und setzt dabei nach einer strengen Hierarchie einschlägige Prioritäten, die im Mittelalter aufgrund bestimmter Traditionen, im frühneuzeitlichen absolutistischen Staat dann weiter entwickelt und weiter differenziert in formellen Hausgesetzen formuliert sind. Traditionellerweise rangieren der Mann vor der Frau, der Sohn vor der Tochter, das Ältere vor dem Jüngeren. Weniger traditionell, sondern Ergebnis historischer Erfahrung sind hingegen zwei weitere Bestimmungsmerkmale, die erst das absolutistische Zeitalter zur vollen Geltung bringt: die Ranggleichheit der Ehepartner und die Primogenitur. Volle Ranggleichheit haben die Ehepartner nur, wenn der König seine Frau aus der Königsfamilie eines fremden Landes nimmt und umgekehrt seine Tochter als Braut für den Königssohn des fremden Landes gibt, es also zum Frauentausch mit dem fremden Land kommt. Nur die volle Ranggleichheit der Ehepartner auf höchstem Niveau garantiert den Nachkommen eine Adelsqualität und damit eine exklusive Herrschaftslegitimation, die anderen unerreichbar ist. Abgesehen von der Ausstattung mit einer Mitgift hat das Funktionieren dieses ranggleichen Tausches den vollkommenen Erbverzicht der Töchter auf die Herrschaft im Herkunftsland zur Voraussetzung: Die Tochter darf keinerlei Herrschaftsansprüche mit ins Ausland nehmen, was der ausländischen Königsdynastie ja Einfluss eröffnen würde. Erben können nur die Söhne, die im Land verbleiben.

Doch mit der gleichberechtigten Vererbung der Herrschaft auf die Söhne hatte das Mittelalter keine guten Erfahrungen gemacht: Landesteilungen und Brückerkriege waren die Folge. Aus dieser Erfahrung erwuchs die Erkenntnis, dass man einen der Söhne vor den anderen bevorzugen musste. Man entschied sich nicht für Testierfreiheit des Vaters, dergestalt dass er den Begabtesten auswählen könne, sondern für eine unpersönlich standardisierte Lösung zugunsten des jeweils Ältesten – im deutschen Raum erstmals formuliert für die weltlichen Kurfürstentümer in der Goldenen Bulle von 1356.

Die Hausgesetze der Dynastien, die den Rang von Verfassungsdokumenten erhalten, modellieren die immanenten Positionen der universellen Verwandtschaftsstrukturen, wie sie sich in der Fürstenfamilie herausbilden, also durch: Es soll eindeutig und exklusiv Einer bestimmt werden, der a priori, also jenseits aller persönlichen Begabung und Veranlagung zur Herrschaft ausersehen ist. Die Hausgesetze bestimmen die Rangfolge derjenigen in der Verwandtschaft, die der Reihe nach erbberechtigt sind: Als erstes ist es der erstgeborene Sohn aus der legitimen, sprich ranggleichen Ehe des Fürsten. Bei seinem frühzeitigen Tod folgt ihm sein nächst jüngerer Bruder und, so vorhanden, weitere Brüder nach. Herrschaftsmöglichkeiten konnten sich für die fürstliche Gattin hier unvermittelt eröffnen, wenn ihr Mann zu einem Zeitpunkt starb, zu dem sein Sohn noch minderjährig war. In diesem Fall konnte sie bis zu dessen Volljährigkeit die Regentschaft übernehmen und die Staatsgeschäfte führen. Katharina de Medici hat für diese weibliche Herrschaftsform das eindrucklichste Beispiel abgegeben. Für sie gilt, dass sie auch auf ihre volljährig und zum König gewordenen Söhne noch immer einen erheblichen Einfluss ausgeübt hat. Die weibliche Regentschaft ist aber ein Ausnahmefall. Auch war die Regentin nur Stellvertreterin ihres Sohnes, nicht Herrscherin aus eigenem Recht.

Hatte ein Fürst jedoch überhaupt keine Söhne, erbte, so vorhanden, der nächste männliche Seitenverwandte der väterlichen Verwandtschaft; gab es keinen Neffen oder keinen Vetter, konnte das auch sehr ferne Verwandtschaft bedeuten. Um ein drastisches Beispiel zu geben: Beim Aussterben der altbayerischen Wittelsbacher Linie und dem Übergang der Herrschaft in München auf die pfälzer Wittelsbacher konnten der neue Herr, Karl Theodor, seine Ambitionen legitimieren, indem er auf den gemeinsamen Verwandten mit dem kinderlos verstorbenen Altbayer im Mannesstamm 14 bzw. 15 Generationen und fast 500 Jahre zurückliegend verweisen konnte. Erst wenn das komplette Aussterben im Mannesstamm in allen Seitenzweigen erreicht war, tauchte die Frage auf, ob nun die älteste Tochter aus der ältesten Linie

ersatzweise für eine Generation erben dürfe. Ihr Status war höher als der der oben genannten Regentin und Stellvertreterin für den minderjährigen Sohn. Sie war im Idealfall Herrscherin aus eigenem Recht.

Die Erbtöchter war wie die Regentin zwar ein historisch selten vorkommendes Phänomen, aber mit demjenigen des allgemein üblichen erstgeborenen männlichen Thronfolgers hatte es gemein, dass es Ergebnis der realen fürstlichen Familien- und Verwandtengeschichte war. Diese Geschichte kann über Heiratsentscheidungen und generatives Verhalten von Menschen aber nur teilweise gesteuert werden; spätestens die Frage, welches Geschlecht das einzelne Kind haben würde und ob von ihm damit ein Sohnes- oder ein Tochterstamm ausgehen würde, war menschlichem Einfluss vor den Einsatzmöglichkeiten avancierter Reproduktionstechnologien unserer Gegenwart aber ganz entzogen.

Haben die Frauen in der dynastischen Welt also Chancen, beim immer wieder einmal vorkommenden Teil- oder Totalausfall der Männer in ihrer Familie selbst zur Herrschaft zu gelangen, so sind diese auf der Ebene des Amtes – also in Stadt, Kirche, Staat, Wahlkönigtum – ungleich geringer. Für diesen Bereich ist historisch nun mit einigem analytischen Gewinn der Begriff der „Männerrolle“ anwendbar – allerdings nicht mit gleicher empirischer Triftigkeit auch der der „Frauenrolle“. Zwischen Männerrollen und Frauenrollen besteht historisch eine große strukturelle Asymmetrie. Männer hatten auf der Basis von Ämtern ungleich mehr Möglichkeiten, rollenhaftes Handeln zu entfalten als Frauen.

Das begriffliche Problem, das sich hier auftut, kann ein Beispiel aus der Verfassung der Reichsstadt Frankfurt veranschaulichen. Seit 1311 gab es in der damals noch jungen städtischen Selbstverwaltung die Ämter des älteren und des jüngeren Bürgermeisters. Die Amtsinhaber wurden aus dem städtischen Rat heraus gewählt, der sich seinerseits durch Kooptation ergänzte. Die Bürgermeister führten dann die Amtsgeschäfte. Herausragend für das hier verfolgte Interesse ist dabei die Begrenzung ihrer Amtszeit auf nur ein Jahr, bei späterer Möglichkeit der Wiederwahl. Dieser Modus wurde über fast 500 Jahre hinweg bis zum Ende der Reichsstadt 1806 beibehalten und lebte nach Napoleon in der freistädtischen Zeit bis 1866 dann noch einmal auf. Wenn gesagt worden ist, Rolle sei ein Arrangement, das von konkreten Persönlichkeitsmerkmalen abgelöst ist, so ist der Fall des Frankfurter Bürgermeisteramtes durchaus bemerkenswert. An ihm sehen wir nämlich das außergewöhnliche Phänomen eines Amtes, das dank seiner Begrenzung auf ein Jahr im Mittelalter bereits

vom dem Merkmal Lebensalter losgelöst war; sonst war es in der frühen Neuzeit allgemein üblich, ein Amt bis zum Tod des Inhabers zu vergeben. Das Frankfurter Bürgermeisteramt war, da durch Wahl vergeben, darüber hinaus prinzipiell auch von der Abstammung abgelöst (auch wenn einzuräumen ist, dass es im Lauf der Zeit zu einer nicht unbeträchtlichen patrizisch-dynastischen Unterfütterung der Ratsmacht kam). Gegenüber den Persönlichkeitsmerkmalen Abstammung und Lebenszeit hat dieses Amt somit seit nunmehr 700 Jahren nachhaltig Distanz, d. h. Rollencharakter entfaltet. Wovon es in historischer Zeit sich aber nicht zu lösen vermochte, war das Geschlecht des Inhabers. Es hatte die allgemeinen Traditionsgründe, dass bis vor weniger als hundert Jahren nur Männer es einnehmen konnten. In diesem Sinne war das Frankfurter Bürgermeisteramt analog zu fast allen anderen politischen und herrschaftlichen Ämtern bis 1919 eine „Männer-Rolle“. Erst danach gab die Bürgermeisterrolle ihr egalisierendes Potenzial voll frei, aus der Männerrolle wurde – zunächst formal, in den letzten Jahren und Jahrzehnten immer mehr aber auch real – eine allgemeine, d. h. eine geschlechtsneutralisierende Rolle, so dass wir in Frankfurt heute auch eine Frau, Petra Roth, als Bürgermeisterin haben können (von der Bundeskanzlerin und vielen Ministerinnen auf Bundes- und Landesebene ganz zu schweigen). Ein markantes Beispiel für eine Männerrolle stellt heute eigentlich nur noch die Position des katholischen Priesters dar, und im Fall des Papstes sehen wir an prominenter Stelle ein Amt – eine Männerrolle –, das, gegen alle massiven Tendenzen der Zeit, sogar seine in zweitausendjähriger Tradition verfestigte Bindung an die Lebenszeit noch immer beibehält.

In der historischen Wirklichkeit lassen sich dynastische Elemente und solche, die Amtscharakter besitzen, nicht immer klar trennen. Die Kandidaten, die für Spitzenämter bereitstanden, waren ihrerseits fast immer in irgend einem Grade adligen Ursprungs. Meist kam es daher zu mehr oder weniger starken dynastischen Überformungen der betreffenden Ämter, besonders beim kaiserlichen Wahlamt in der Spätphase, als es fast zu einem habsburger Selbstläufer wurde. Aber meist hatte das Amt doch die Kraft, der Dynamik der Dynastie die Spitze zu brechen, besonders erfolgreich dann, wenn bei einer aspirierenden Dynastie nur noch eine Erbtochter zur Verfügung stand und sie somit aus dem Rennen schied. So blieb deutlich, dass es sich beim Amt um eine Männerrolle handelte. Das Amt ermöglichte insgesamt mehr Flexibilität als die Dynastie. Für ein wichtiges Amt fanden sich immer Kandidaten, männliche Kandidaten, auf Frauen brauchte man (und wollte man) nicht zurückgreifen.

Oder vielleicht doch? Kenner und Kennerinnen der Frauen- und Geschlechterforschung wären aufgerufen, Gegenbeispiele anzuführen. Ein sehr bedeutendes möchte ich selbst zur Diskussion stellen: Es betrifft das Amt des Statthalters, das die Habsburger in den Niederlanden errichteten und in das sie zeitweise sehr befähigte Frauen ihres Familienverbandes – Margarete, Tochter Maximilians I., und anschließend deren Nichte, Maria, Schwester Karls V. – beriefen. Unter der Ägide und der Tatkraft dieser beiden Frauen, die fast die ganze erste Hälfte des 16. Jahrhunderts umfasste, erlebten die Niederlande eine Blüte. Ähnlich den früher erwähnten Regentinnen agierten auch sie als Stellvertreterinnen ihres kaiserlichen Großvaters bzw. ihres Bruders, die aufgrund der territorialen Zersplitterung der global sich erstreckenden Habsburger Lande nicht in der Lage waren, die Herrschaft vor Ort kontinuierlich selbst auszuüben. Sofern es überhaupt erlaubt ist, die niederländische Statthalter-schaft als Amt zu charakterisieren, wäre dies der bedeutende Fall eines Amtes, das historisch sehr früh seine Reduktion auf eine Männerrolle zeitweise abgelegt hätte. Zu fragen wäre kontrastiv auch, inwiefern es oberhalb des Alltagslebens der breiten Masse, also doch in einer gewissen Spitzenposition Ämter gab, die Frauen vorbehalten waren, also „Frauenrollen“ auf einer Ebene, die einen gewissen Anschluss an die städtischen Räte, Kirchenfürsten, Kanzler und Kaiser findet. Wir kennen einzelne Fälle bedeutender Äbtissinnen von Frauenklöstern (Herfort, Essen), die von einem rein weiblich besetzten Konvent gewählt wurden und die bis in den weltlichen Bereich hinein territoriale Herrschaft entfaltet haben. Aber solche Frauenrollen im originären Sinne haben nie jenes Herrschaftsniveau erreicht, das Dynastinnen wie Elisabeth I. oder Maria Theresia zu erlangen vermochten. Es bleibt dabei, Männer- und Frauenrollen waren extrem asymmetrisch ausgebildet.

Maria Theresia

Aus verschiedenen methodischen Gründen ist der Fall Maria Theresias für die hier behandelte Fragestellung von großem Interesse. Sie verkörperte

1. den klaren Fall einer dynastischen Erbtochter
2. das Amt des Kaisers, das ihre Vorfahren zu diesem Zeitpunkt für mehr als 300 Jahre kontinuierlich ausgeübt hatten, ließ in ihrer Ägide wieder deutlich seinen Charakter als Männerrolle erkennen: Die Kaiserkrone war ihr als Frau nicht erreichbar, diese musste sie ihrem Ehemann, Franz Stephan von Lothringen, überlassen. Dynastie und Amt, die ihre Vorgänger als Einheit repräsentiert hatten, trat im Zeichen der Frauenherrschaft über die habsburger Erblande wieder auseinander.
3. der Fall Maria Theresia hat über seinen hochgradig exemplarischen Charakter hinaus auch weltgeschichtliche Bedeutung. Ohne ihre entschiedene Haltung zu Beginn ihrer angefeindeten Herrschaft wäre die europäische Geschichte anders verlaufen. Insofern erstaunt es, wie wenig Aufmerksamkeit die Frauen- und Geschlechterforschung ihr bisher gewidmet hat, während sie vergleichsweise unbedeutenden Duodezfürstinnen umfangreiche Untersuchungen zukommen ließ.

In knapper Form möchte ich den Fall unter diesen drei Gesichtspunkten kurz darstellen:

Das große Trauma der Habsburger war bereits das Aussterben der spanischen Linie und der Verlust Spaniens mit seinen Gebieten zu Beginn des 18. Jahrhunderts. Der Vater Maria Theresias, Karl VI., war in diese Vorgänge noch unmittelbar selbst involviert. Diese existenzielle Erfahrung grundierte seine ganze Herrschaftsperiode. Sie war zentral davon bestimmt, seiner Familie für die verbliebenen Gebiete in Österreich, Böhmen, Ungarn, den südlichen Niederlanden und Süditalien das gleiche Schicksal zu ersparen. Da es neben ihm keine weitere Habsburgerlinie mehr gab – sein verstorbener Bruder, Kaiser Josef I., hatte nur zwei Töchter hinterlassen –, hing es ganz allein an ihm und seiner Frau, den Fortbestand der Dynastie zu sichern. Ein 1716 zur Welt gekommener Sohn starb bald nach der Geburt, in den Jahren bis 1724 wurden ihm dann nur noch Töchter geboren, darunter 1717 als älteste Maria Theresia. Spätestens Mitte oder Ende der 20er Jahre war klar, der Habsburger Mannesstamm würde mit Karl endgültig aussterben. Karls ganzes Bestreben war daher darauf gerichtet, Maria Theresias Rechte als Erbtochter zu sichern. Das tat er, indem er zum

einen die Töchter seines Bruders, die die ältere Habsburger Linie repräsentierten, aus dem Rennen warf, indem er sie mit den Thronanwärtern von Sachsen und Bayern verheiratete und sie bei dieser Gelegenheit zum Erbverzicht auf Österreich veranlassete. Zum anderen tat er es durch Bekräftigung des subsidiären Frauenerbrechts, wofür es in Österreichs älterer Staatsrechtsgeschichte Ansätze (im Privilegium maius) gab. Schon vor Geburt seiner Kinder hatte er 1713 die „Pragmatische Sanktion“ erlassen, in dem er unter anderem das Frauenerbrecht von Töchtern – und zwar der eigenen Töchter vor denjenigen des älteren Bruders – *expressis verbis* formulierte. Die Pragmatische Sanktion hätte wahrscheinlich nie die Bekanntheit erlangt, die sie in der Geschichte heute hat, wenn sie nicht auf ihren Ernstfall hin zum Tragen gekommen wäre. Als sich mehr als zehn Jahre nach ihrem Erlass abzeichnete, dass die Habsburger keinen männlichen Thronerben haben würden, war Karls ganzes Bemühen darauf gerichtet, die äußeren Mächte und die eigenen Landstände zur Anerkennung dieses Gesetzes zu bewegen. Oberflächlich gelang ihm das. Doch bei seinem Tod 1740 sollte sich zeigen, dass sich die anderen Staaten nicht an ihre Versprechungen gebunden fühlten und die Pragmatische Sanktion in diesem Punkt kaum das Papier wert war, auf dem sie geschrieben war.

Da man zum Zeitpunkt der Geburt Maria Theresias 1717 noch mit der Geburt eines jüngeren Bruders gerechnet hatte, war sie nicht von Anfang an als Erbtochter angesehen und entsprechend erzogen worden. Als sie 19-jährig Franz Stephan von Lothringen, den sie von seinen frühen Aufenthalten am Wiener Hof her kannte und liebte, heiraten wollte, waren aber doch einige politische Hürden aus dem Weg zu räumen, da nun hinlänglich klar war, dass sie Erbtochter und nicht Gattin eines auswärtigen Fürsten sein würde. Franz Stephan brachte nur die Toskana als eigenen Erbteil ein, womit er seiner künftigen Frau politisch weit unterlegen war. Zudem war klar, dass das Paar in Wien und nicht in Florenz residieren würde. Karl VI. schöpfte mit diesem Eheschluss neue Hoffnung. Offenbar dachte er daran, die Herrschaft ggf. direkt auf einen Enkelsohn zu übertragen und Maria Theresia dann nur die vorübergehende Regentschaft zuzugestehen. Er erlebte noch die ersten drei Geburten Maria Theresias, doch es waren alles Mädchen, den erhofften Thronfolger sah er nicht mehr. Für das Drama seiner letzten Jahre prägte sein Biograph den Ausdruck „dynastische Depression“ (Bernd Rill). Karl starb darüber. 1740 war Habsburg im Mannesstamm ausgestorben.

Es war ein weltgeschichtlicher Augenblick – und die Stunde Maria Theresias. Der Krieg, der sich nun abzeichnete, ging um die Erblande und um die Kaiserkrone – ne-

benbei auch noch um Schlesien, das Friedrich II. den Habsburger in diesem Moment der Schwächung kurzerhand und kaltblütig entriss, ein Vorgang, der das Drama für Maria Theresia enorm verstärkte. Bayernherzog Karl Albrecht, der mit einer der älteren Cousine Maria Theresias, der Tochter Josefs I. verheiratet war und der aufgrund mehrfacher habsburger-wittelsbacher Heiratsallianzen selbst Habsburgerinnen unter seinen Vorfahren hatte, erhob aufgrund dieser Verwandtschaftsverhältnisse und mit massiver Rückendeckung Frankreichs sofort Anspruch auf die Erblande – gemäß der Tradition, dass die ältere vor der jüngeren Linie erbt, d. h. seine eigene Ehefrau vor ihrer genealogisch jüngeren Cousine Maria Theresia, nicht ganz zu Unrecht. Zum anderen war klar, die Kaiserkrone könnte Maria Theresia aus den genannten Gründen nicht tragen. Recht problemlos einigten sich die Kurfürsten (unter Suspendierung der umstrittenen böhmischen Kur) daher auf Karl Albrecht, der 1742 als Karl VII. neuer Kaiser wurde. Anders verlief die gleichzeitige Auseinandersetzung um die habsburger Erblande. Zu Beginn schien die Lage vor allem militärisch so aussichtslos, dass selbst ihre Berater und ihr Mann Maria Theresia zu weitgehenden und demütigenden Kompromissen – Preisgabe Schlesiens und Bündnis mit Friedrich II. – rieten. Sie selbst als Hauptbetroffene war jedoch fest entschlossen, den Kampf aufzunehmen. Dabei kam ihr psychologisch ein wichtiges dynastisches Ereignis im März 1741, wenige Monate nach dem Tod ihres Vaters zugute: das war die Geburt ihres Sohnes Josef mitten in den losbrechenden Kampfhandlungen. Habsburg hatte damit wieder Aussicht auf eine männliche Thronfolge. In diesem Vorkommnis sah Maria Theresia ein Gottesurteil. Mit diesem Kind in Armen trat sie vor die ungarischen Magnaten oder schickte Porträts an ihre Soldaten, womit sie erfolgreich den Kampfgeist anstachelte. Die Geburt des Thronfolgers, hier überhöht durch die außergewöhnliche Dramatik der familiengeschichtlichen und allgemeinpolitischen Ereignisse, macht im Anschluss an die eingangs entwickelten grundsätzlichen Überlegungen einmal mehr deutlich, dass die königliche Familie sich in allem anderen, etwa in der Ausübung der Regierungsgeschäfte, durch andere vertreten lassen kann, nicht aber im Kern der dynastischen Herrschaft, nämlich der dynastischen Sukzession: Nur das königliche Paar (oder seine nächsten Verwandten) kann leiblich, familiär und politisch den Nachfolger hervorbringen. Das ist der Punkt, an dem sich am deutlichsten zeigt, dass es sich bei der dynastischen Position nicht um eine Rolle handelt. Es war ganz entscheidend Maria Theresias politischer Hartnäckigkeit und ihrer jungen Mutterschaft zu verdanken, dass das Haus Habsburg sein Schicksal in den Jahren nach 1740 noch einmal wenden konnte. Das Interesse Frankreichs und Englands an

der Wahrung von Gleichgewichtskonstellationen tat dazu zweifellos ein Übriges. Das Wittelsbacher Kaisertum blieb, auch weil Karl VII. schon bald starb, Episode. Bei der erneuten Kaiserwahl 1745 hatte Maria Theresia ihre Hausmacht so weit befestigt, dass sie ihren Mann, Franz Stephan, als Kaiser durchsetzen konnte. Während Maria Theresia nur selbst das dynastische Erbe der Habsburger vertreten und selbst retten konnte und damit sich als Herrscherin einer europäischen Großmacht etablierte, hat sie nie selbst Ambitionen auf die protokollarisch höher angesiedelte Kaiserkrone erhoben. Nie wäre es ihr in den Sinn gekommen, die historische Bindung des kaiserlichen Wahlamtes an das männliche Geschlecht in Frage zu stellen. Das sollte fraglos ihrem Mann vorbehalten sein, auch wenn dieser als Kaiser ohne jede eigene Hausmacht und ein politisch ganz von ihr abhängiger Prinzgemahl war.

Interessant ist ihre Reaktion auf den Wunsch ihres Mannes, sie formell zur Kaiserin krönen zu lassen, ein im Mittelalter gängiger Brauch, der in der Spätphase des altdeutschen Kaisertums aber nur noch selten geübt wurde. Dieses Begehren ihres Mannes, anders gesprochen diese kaiserliche Gnade lehnte sie stolz ab. Es war ihr genug, den Kaiser, der sie nicht selbst werden konnte, politisch gemacht zu haben; dass sie protokollarisch tatsächlich unter ihm stand, wollte sie durch eine Krönung nicht noch akzentuiert wissen. Dabei soll sie nach einer Mitteilung von Hof- und Staatskanzler Graf Ulfeld eine bemerkenswerte Äußerung getan haben: sie wolle „bei einer Krönung nicht mehr ihr Geschlecht ändern“, eine solche Krönung wäre nur eine Komödie. (zit. nach Fühner, Kaisermacherkatalog I, S. 301).

Es lohnt sich, diese unverkennbar ironisch gemeinte Bemerkung kurz etwas eingehender auszudeuten: Wenn sie davon ausging, die Krönung zur Kaiserin würde ihr eine Geschlechtsänderung abverlangen, so kann dies ja nur bedeuten, dass sie sich virtuell in der Position des Mannes gesehen hat. Mehr noch: Sie hatte sogar gesagt, sie wolle „nicht mehr“ ihr Geschlecht ändern. Die Krönung zur Kaiserin hätte sie demnach als zweite Geschlechtsänderung empfunden. Die ganze Sequenz der Bemerkung klingt demnach so, als wäre sie zunächst eine Frau bzw. ein Mädchen gewesen, mit der Übernahme der Herrschaft über die Habsburger Lande dann ein Mann geworden, während die Krönung zur Kaiserin sie wieder zur Frau (und Anhängsel des Kaisers) gemacht hätte. Das Halten einer Haus- und Erbmacht war traditionellerweise eben nun einmal Vorrecht und Sache des Mannes. Nicht nur für Maria Theresia ging davon offenbar etwas Viriles aus, auch andere haben, nachdem sie sich als Herrscherin so glänzend behauptet hatte, scheinbar etwas Männliches an gesehen,

unter anderem ihr Erzrivale Friedrich von Preußen, der spottete, sie sei der einzige Mann bei den Habsburgern. Er hatte nicht ganz unrecht, wenn man liest, wie soldatisch sie aus der Rückschau noch gegen ihn, der sie so unfair in schwere Kriege verwickelt hatte, wettete: „wie dann, soferne nicht alle Zeit gesegneten Leibes gewesen, mich gewiß niemand aufgehalten hätte, selbst diesem so meineidigen Feinde entgegenzusetzen.“ (Walter, Hg., S. 81) Schwangerschaft hinderte sie also am männlich-martialischem Gegenangriff. Es zeigt, dass die Zeitgenossen einschließlich der Betroffenen selbst gewisse Schwierigkeiten damit hatten, dass eine Frau eine derartige Machtposition einnahm – selbst innerhalb des dynastischen Bereichs, in dem sie unter den gegebenen Bedingungen legitim die Herrschaft ausüben durfte. Macht war für die Frau unschicklich, sie tat sich einfacher damit, wenn sie hierfür zumindest in ironischer Verfremdung zum Mann wurde, eben eine Art virutelle Geschlechtsänderung vornahm.

Frauen, die heute in eine vergleichbare Position gekommen sind, müssen sich über eine Geschlechtsänderung keine Gedanken mehr machen, gleichgültig ob sie Königinnen sind oder ihre Position einer herausgehobenen Rolle – einem Regierungs- oder Staatsamt – verdanken. Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern bestünde in der Abschaffung von Männer- und Frauenrollen in Staat und Gesellschaft, in der verstärkten Herausbildung und Anerkennung geschlechtsneutralisierender Rollen. Das 20. Jahrhundert hat an Strukturentwicklung diesbezüglich viel geleistet.

Solche egalisierende Tendenzen auf der Ebene des rollenförmigen Handelns stehen aber immer in einer gewissen Spannung zur Geschlechterpolarität, die auf der Ebene von Familie und Fortpflanzung und im direkten vis à vis von Mann und Frau ständig neu belebt wird. So wie die geschichtliche Erfahrung aus Jahrhunderten und halben Jahrtausenden zeigt, wie Ämter durch die Dynamik der Dynastie überformt wurden, weiß auch niemand sicher zu sagen, ob jene gesellschaftlich und politisch herausgehobenen Rollen, die heute weitgehend geschlechtsneutralisiert sind, unter der Dynamik der Geschlechterpolarität wieder auf die Reichweite von Männerrollen, oder – als kleine Rache der Geschichte – zur Abwechslung einmal auf Frauenrollen zurückgenommen werden.

Amt und Dynastie – Rolle und Geschlecht
Zur Struktur von historischer Frauenherrschaft am Fall Maria Theresias

Andreas Hansert, Frankfurt

Vortrag auf dem workshop

„Eine Andere Dialektik der Aufklärung

Zur Rezeption weiblicher Herrschaft in der Frühmoderne“

Universität Bielefeld 11./12. Januar 2008

„Major dignitas est in sexu virili“¹ – Dieser allgemeine Rechtssatz der frühen Neuzeit mag sicherlich Reflex der Ungleichheit der Stellung der Geschlechter in der damaligen Welt gewesen sein. Doch ist keine Regel ohne Ausnahmen, war es unter bestimmten Umständen doch möglich, dass Frauen innerhalb der selben Schicht oder innerhalb des selben Standes einen höheren Rang zu erreichen vermochten als die Männer ihrer Umgebung. Dies gilt nicht nur für den quasi privaten Raum des „Hauses“ – man denke etwa an die sehr günstige Stellung der Meisterwitwe –, sondern vor allem auch für die Sphäre der Herrschaft. Hier ist – wie in der historischen Fachliteratur vielfach bemerkt² – bei der Frage nach der Stellung der Frau jedoch klar zwischen zwei Modellen zu unterscheiden: dynastische Herrschaft und Herrschaft durch Amt. Erstere bot der Frau ungleich mehr Entfaltungsmöglichkeiten als letztere. Adlige-dynastische Herrschaftsform brachte eine Reihe bedeutender Herrscherinnen – Elisabeth I., Katharina die Große oder die hier zu behandelnde Maria Theresia – hervor, nicht hingegen all jene anderen Sphären, in denen Einfluss und Herrschaft durch die potentiell modernen Verfahren der Wahl, der Kooptation oder der Berufung in ein Amt vergeben wurden, wie dies in den bürgerlich-republikanischen Stadtwesen, im kirchlichen Bereich, dem bürokratischen Staatsapparat oder bei den Wahlmonarchien der Fall gewesen ist. Königinnen und Regentinnen kennt die Geschichte vielfach, weibliche Bürgermeister, Räte und Stadtschultheißen oder Bischöfe und Päpste hingegen nicht. Paradoxerweise sind es also gerade jene Formen des Geburtsadels, die dank moderner Egalitätsvorstellungen heute weitgehend abgeschafft sind, die den

¹ Elisabeth Koch: „Major dignitas est in sexu virili.“ Das weibliche Geschlecht im Normensystem des 16. Jahrhunderts, Frankfurt 1991, S. 69-74.

² Davis, 1994, S. 192; Wunder, 1997, S. 54; Dilcher, 1997, S. 68; Hansert, 2002, S. 216ff.

Frauen in der Geschichte politische Entfaltungsmöglichkeiten boten, während die Vorformen unsere heutige Verfassung, besonders im kommunalen Bereich, aber auch in der Staatsverwaltung, die Frauen historisch weitestgehend ausgeschlossen hatten. Die absterbende Herrschaftsform war frauenfreundlicher als die zukunfts-trächtige – was in der Tat den bemerkenswerten Fall einer „anderen Dialektik der Aufklärung“ darstellt.

In meinem Vortrag möchte ich mich darum bemühen, dieses Phänomen am Fall von Maria Theresia darzustellen. Zuvor möchte ich mich in einem ersten Teil aber um eine Explikation der Kategorien Amt und Dynastie unter dem Gesichtspunkt der Frauenherrschaft bemühen, indem ich versuche, eine allgemeine Bedeutungsebene zu gewinnen: In den Positionen Amt und Dynastie schwingen die universeller angelegten Kategorie von Rolle und Geschlecht mit. Geschlecht verstehe ich, da ich mit einer historischen Thematik hantiere, dabei in der Doppelbedeutung von Mann-Frau-Polarität und Geschlecht als herausgehobener Familienverband, der sich über Generationen hinweg entfaltet, also im Sinne von Adelsgeschlecht.

Dynastie und Amt

Amt ist eine spezifische Ausformung dessen, was allgemeiner in der Soziologie eine Rolle genannt wird. Das zentrale Charakteristikum des Amtes bzw. der Rolle ist seine prinzipielle Ablösbarkeit von der konkreten Person, die es, das Amt, bzw. sie, die Rolle, ausübt. Hier liegt der entscheidende Unterschied zu einer Position, die eine Person innerhalb einer Dynastie, allgemeiner gesprochen innerhalb einer Familie einnimmt. Dynastie ist schlicht eine Familie, die über die Generationen hinweg Herrschaft ausübt. Die Positionen innerhalb einer Familie sind nicht rollenhaft organisiert, sie sind nicht ablösbar von den konkreten Personen. Das erfordert eine etwas grundlegendere Erklärung:

Ein Individuum ist von Geburt an Sohn von X oder Tochter von X; sind Geschwister vorhanden, ist es Bruder oder Schwester von Xx, genauer: älterer oder jüngerer Bruder bzw. Schwester von Xx. Allein diese minimalen Daten – Abstammung und Rang in der Geschwisterabfolge –, stellen auf der Ebene der Genealogie für jedes Individuum eine einmalige unwiederholbare Kombination dar (die – Nebenbemerkung – auf der Ebene der Genetik ihre Entsprechung hat.) Ob man sich der Merkmale dieser

Kombination bewusst ist oder nicht – das Findelkind z. B. ist es nicht –, man kann die damit objektiv markierte Position nicht wirklich verlassen und diejenige eines anderen Individuums einnehmen. Geht ein Individuum eine heterosexuelle Beziehung ein und gründet selbst eine Familie, kreiert es selbst gemeinsam mit seinem Partner neue Verwandtschaftsstrukturen: Es wird Vater von x bzw. Mutter von x. Es hat damit nicht nur Aszendenz – Vorfahren –, sondern auch Deszendenz – Nachkommen. Innerhalb dieser Abfolge von Aszendenten und Deszendenten, anders gesprochen, innerhalb der Generationenabfolge kann es seine Position ebenfalls nicht ändern: Weder mit dem eigenen Elternteil noch mit dem eigenen Kind kann ich die Position tauschen. Diese genealogischen Positionen sind exklusiv an die individuelle Person gebunden, das heißt wir können sie nicht in Rollen auflösen.

Auf dieser Ebene ist auch die Beziehung zwischen den Gatten anzusiedeln. Die Gatten kommen zwar durch Wahl zueinander, und darin hat ihre Beziehung etwas mit der Zugänglichkeit zu Amt und Rolle gemein. Tatsächlich ist aber auch die Gattenbeziehung keine Rollenbeziehung. Die Gattenbeziehung kann zwar von äußerster Entindividualisierung und Entfremdung zwischen den beiden beteiligten Personen gekennzeichnet sein, wie man es in Extremform besonders von bestimmten Fällen königlicher Ehen kennt, die rein unter dem Diktat politisch-diplomatischer Erfordernisse geschlossen wurden. Sofern daraus Kinder hervorgehen, stellt sich aber auch in diesem Arrangement dennoch eine greifbare individuell-genealogische Konstellation her, die selbst über eine eventuelle Scheidung hinaus erhalten bleibt: Auch der geschiedene oder der entfremdete Ehepartner ist und bleibt exklusiv Elternteil meines Kindes. Im Übrigen tritt die Polarität zwischen den Geschlechtern an der Fortpflanzung in einer unüberbrückbaren Form zutage; in vielem mögen Mann und Frau Verhalten und Position bis zu einem gewissen Grade tauschen können (heute z. B. im Berufsleben), nicht aber im Prozess der Fortpflanzung und der Familiengründung.

Diese sehr basalen Bestimmungen, denen zufolge Positionen der Verwandtschaft und Positionen zwischen Gatten wegen ihrer Nichtablösbarkeit von der individuellen Person nicht rollenhaft strukturiert sind, dürfen nicht dahin verstanden werden, dass diese Strukturen gänzlich unhistorisch und unbeweglich in der Welt seien. Abgesehen davon, dass Verwandtschaftsstrukturen sich durch ständige Neukombinationen im Rahmen von Heirat und Familiengründungen kontinuierlich entfalten und entwickeln, ist auch der historische Ausdruck der Verhältnisse, in dem die Verwandten typischerweise zueinander stehen, selbstverständlich Änderungen unterworfen: Aus der

grundlegenden Bestimmung, dass Mutter und Kind ihre Positionen generell nicht miteinander tauschen und ihre Position innerhalb ihres Verhältnisses nicht verlassen können, folgt ja nicht, dass Mütterlichkeit oder Kindsein sich in historischen Epochen sehr viel anders äußert als heute, oder dass das Verhältnis zwischen Mann und Frau jene auch rechtlich definierten Formen von Ungleichheit in der Moderne abgelegt hätte, von denen es in der Vormoderne bestimmt worden ist. Das vermeintlich Unvariable äußert sich phänomenologisch variabel. Für diese Beobachtung Bezeichnungen wie Geschlechterrolle, Mutterrolle, Vaterrolle, Männer- und Frauenrolle etc. zu verwenden ist m. E. analytisch aber unkorrekt. In der Sphäre der Familie hat der Begriff der Rolle nichts zu suchen.

Dynastische Herrschaft in ihrer konsequentesten Form, wie sie sich im absolutistischen Fürstenstaat ausgebildet hat, macht sich die innere Heterogenität und Eigenart der Verwandtenpositionen explizit zunutze. Bei der Frage, wer wird legitimer Herrscher oder Herrscherin, orientiert sie sich an der Abfolge der Geburten, Heiraten und Todesfälle, die sich in der fürstlichen Familie ergeben, und setzt dabei nach einer strengen Hierarchie einschlägige Prioritäten, die im Mittelalter aufgrund bestimmter Traditionen, im frühneuzeitlichen absolutistischen Staat dann weiter entwickelt und weiter differenziert in formellen Hausgesetzen formuliert sind. Traditionellerweise rangieren der Mann vor der Frau, der Sohn vor der Tochter, das Ältere vor dem Jüngeren. Weniger traditionell, sondern Ergebnis historischer Erfahrung sind hingegen zwei weitere Bestimmungsmerkmale, die erst das absolutistische Zeitalter zur vollen Geltung bringt: die Ranggleichheit der Ehepartner und die Primogenitur. Volle Ranggleichheit haben die Ehepartner nur, wenn der König seine Frau aus der Königsfamilie eines fremden Landes nimmt und umgekehrt seine Tochter als Braut für den Königssohn des fremden Landes gibt, es also zum Frauentausch mit dem fremden Land kommt. Nur die volle Ranggleichheit der Ehepartner auf höchstem Niveau garantiert den Nachkommen eine Adelsqualität und damit eine exklusive Herrschaftslegitimation, die anderen unerreichbar ist. Abgesehen von der Ausstattung mit einer Mitgift hat das Funktionieren dieses ranggleichen Tausches den vollkommenen Erbverzicht der Töchter auf die Herrschaft im Herkunftsland zur Voraussetzung: Die Tochter darf keinerlei Herrschaftsansprüche mit ins Ausland nehmen, was der ausländischen Königsdynastie ja Einfluss eröffnen würde. Erben können nur die Söhne, die im Land verbleiben.

Doch mit der gleichberechtigten Vererbung der Herrschaft auf die Söhne hatte das Mittelalter keine guten Erfahrungen gemacht: Landesteilungen und Brückerkriege waren die Folge. Aus dieser Erfahrung erwuchs die Erkenntnis, dass man einen der Söhne vor den anderen bevorzugen musste. Man entschied sich nicht für Testierfreiheit des Vaters, dergestalt dass er den Begabtesten auswählen könne, sondern für eine unpersönlich standardisierte Lösung zugunsten des jeweils Ältesten – im deutschen Raum erstmals formuliert für die weltlichen Kurfürstentümer in der Goldenen Bulle von 1356.

Die Hausgesetze der Dynastien, die den Rang von Verfassungsdokumenten erhalten, modellieren die immanenten Positionen der universellen Verwandtschaftsstrukturen, wie sie sich in der Fürstenfamilie herausbilden, also durch: Es soll eindeutig und exklusiv Einer bestimmt werden, der a priori, also jenseits aller persönlichen Begabung und Veranlagung zur Herrschaft ausersehen ist. Die Hausgesetze bestimmen die Rangfolge derjenigen in der Verwandtschaft, die der Reihe nach erbberechtigt sind: Als erstes ist es der erstgeborene Sohn aus der legitimen, sprich ranggleichen Ehe des Fürsten. Bei seinem frühzeitigen Tod folgt ihm sein nächst jüngerer Bruder und, so vorhanden, weitere Brüder nach. Herrschaftsmöglichkeiten konnten sich für die fürstliche Gattin hier unvermittelt eröffnen, wenn ihr Mann zu einem Zeitpunkt starb, zu dem sein Sohn noch minderjährig war. In diesem Fall konnte sie bis zu dessen Volljährigkeit die Regentschaft übernehmen und die Staatsgeschäfte führen. Katharina de Medici hat für diese weibliche Herrschaftsform das eindrucklichste Beispiel abgegeben. Für sie gilt, dass sie auch auf ihre volljährig und zum König gewordenen Söhne noch immer einen erheblichen Einfluss ausgeübt hat. Die weibliche Regentschaft ist aber ein Ausnahmefall. Auch war die Regentin nur Stellvertreterin ihres Sohnes, nicht Herrscherin aus eigenem Recht.

Hatte ein Fürst jedoch überhaupt keine Söhne, erbte, so vorhanden, der nächste männliche Seitenverwandte der väterlichen Verwandtschaft; gab es keinen Neffen oder keinen Vetter, konnte das auch sehr ferne Verwandtschaft bedeuten. Um ein drastisches Beispiel zu geben: Beim Aussterben der altbayerischen Wittelsbacher Linie und dem Übergang der Herrschaft in München auf die pfälzer Wittelsbacher konnten der neue Herr, Karl Theodor, seine Ambitionen legitimieren, indem er auf den gemeinsamen Verwandten mit dem kinderlos verstorbenen Altbayer im Mannesstamm 14 bzw. 15 Generationen und fast 500 Jahre zurückliegend verweisen konnte. Erst wenn das komplette Aussterben im Mannesstamm in allen Seitenzweigen erreicht war, tauchte die Frage auf, ob nun die älteste Tochter aus der ältesten Linie

ersatzweise für eine Generation erben dürfe. Ihr Status war höher als der der oben genannten Regentin und Stellvertreterin für den minderjährigen Sohn. Sie war im Idealfall Herrscherin aus eigenem Recht.

Die Erbtöchter war wie die Regentin zwar ein historisch selten vorkommendes Phänomen, aber mit demjenigen des allgemein üblichen erstgeborenen männlichen Thronfolgers hatte es gemein, dass es Ergebnis der realen fürstlichen Familien- und Verwandtengeschichte war. Diese Geschichte kann über Heiratsentscheidungen und generatives Verhalten von Menschen aber nur teilweise gesteuert werden; spätestens die Frage, welches Geschlecht das einzelne Kind haben würde und ob von ihm damit ein Sohnes- oder ein Tochterstamm ausgehen würde, war menschlichem Einfluss vor den Einsatzmöglichkeiten avancierter Reproduktionstechnologien unserer Gegenwart aber ganz entzogen.

Haben die Frauen in der dynastischen Welt also Chancen, beim immer wieder einmal vorkommenden Teil- oder Totalausfall der Männer in ihrer Familie selbst zur Herrschaft zu gelangen, so sind diese auf der Ebene des Amtes – also in Stadt, Kirche, Staat, Wahlkönigtum – ungleich geringer. Für diesen Bereich ist historisch nun mit einigem analytischen Gewinn der Begriff der „Männerrolle“ anwendbar – allerdings nicht mit gleicher empirischer Triftigkeit auch der der „Frauenrolle“. Zwischen Männerrollen und Frauenrollen besteht historisch eine große strukturelle Asymmetrie. Männer hatten auf der Basis von Ämtern ungleich mehr Möglichkeiten, rollenhaftes Handeln zu entfalten als Frauen.

Das begriffliche Problem, das sich hier auftut, kann ein Beispiel aus der Verfassung der Reichsstadt Frankfurt veranschaulichen. Seit 1311 gab es in der damals noch jungen städtischen Selbstverwaltung die Ämter des älteren und des jüngeren Bürgermeisters. Die Amtsinhaber wurden aus dem städtischen Rat heraus gewählt, der sich seinerseits durch Kooptation ergänzte. Die Bürgermeister führten dann die Amtsgeschäfte. Herausragend für das hier verfolgte Interesse ist dabei die Begrenzung ihrer Amtszeit auf nur ein Jahr, bei späterer Möglichkeit der Wiederwahl. Dieser Modus wurde über fast 500 Jahre hinweg bis zum Ende der Reichsstadt 1806 beibehalten und lebte nach Napoleon in der freistädtischen Zeit bis 1866 dann noch einmal auf. Wenn gesagt worden ist, Rolle sei ein Arrangement, das von konkreten Persönlichkeitsmerkmalen abgelöst ist, so ist der Fall des Frankfurter Bürgermeisteramtes durchaus bemerkenswert. An ihm sehen wir nämlich das außergewöhnliche Phänomen eines Amtes, das dank seiner Begrenzung auf ein Jahr im Mittelalter bereits

vom dem Merkmal Lebensalter losgelöst war; sonst war es in der frühen Neuzeit allgemein üblich, ein Amt bis zum Tod des Inhabers zu vergeben. Das Frankfurter Bürgermeisteramt war, da durch Wahl vergeben, darüber hinaus prinzipiell auch von der Abstammung abgelöst (auch wenn einzuräumen ist, dass es im Lauf der Zeit zu einer nicht unbeträchtlichen patrizisch-dynastischen Unterfütterung der Ratsmacht kam). Gegenüber den Persönlichkeitsmerkmalen Abstammung und Lebenszeit hat dieses Amt somit seit nunmehr 700 Jahren nachhaltig Distanz, d. h. Rollencharakter entfaltet. Wovon es in historischer Zeit sich aber nicht zu lösen vermochte, war das Geschlecht des Inhabers. Es hatte die allgemeinen Traditionsgründe, dass bis vor weniger als hundert Jahren nur Männer es einnehmen konnten. In diesem Sinne war das Frankfurter Bürgermeisteramt analog zu fast allen anderen politischen und herrschaftlichen Ämtern bis 1919 eine „Männer-Rolle“. Erst danach gab die Bürgermeisterrolle ihr egalisierendes Potenzial voll frei, aus der Männerrolle wurde – zunächst formal, in den letzten Jahren und Jahrzehnten immer mehr aber auch real – eine allgemeine, d. h. eine geschlechtsneutralisierende Rolle, so dass wir in Frankfurt heute auch eine Frau, Petra Roth, als Bürgermeisterin haben können (von der Bundeskanzlerin und vielen Ministerinnen auf Bundes- und Landesebene ganz zu schweigen). Ein markantes Beispiel für eine Männerrolle stellt heute eigentlich nur noch die Position des katholischen Priesters dar, und im Fall des Papstes sehen wir an prominenter Stelle ein Amt – eine Männerrolle –, das, gegen alle massiven Tendenzen der Zeit, sogar seine in zweitausendjähriger Tradition verfestigte Bindung an die Lebenszeit noch immer beibehält.

In der historischen Wirklichkeit lassen sich dynastische Elemente und solche, die Amtscharakter besitzen, nicht immer klar trennen. Die Kandidaten, die für Spitzenämter bereitstanden, waren ihrerseits fast immer in irgend einem Grade adligen Ursprungs. Meist kam es daher zu mehr oder weniger starken dynastischen Überformungen der betreffenden Ämter, besonders beim kaiserlichen Wahlamt in der Spätphase, als es fast zu einem habsburger Selbstläufer wurde. Aber meist hatte das Amt doch die Kraft, der Dynamik der Dynastie die Spitze zu brechen, besonders erfolgreich dann, wenn bei einer aspirierenden Dynastie nur noch eine Erbtöchter zur Verfügung stand und sie somit aus dem Rennen schied. So blieb deutlich, dass es sich beim Amt um eine Männerrolle handelte. Das Amt ermöglichte insgesamt mehr Flexibilität als die Dynastie. Für ein wichtiges Amt fanden sich immer Kandidaten, männliche Kandidaten, auf Frauen brauchte man (und wollte man) nicht zurückgreifen.

Oder vielleicht doch? Kenner und Kennerinnen der Frauen- und Geschlechterforschung wären aufgerufen, Gegenbeispiele anzuführen. Ein sehr bedeutendes möchte ich selbst zur Diskussion stellen: Es betrifft das Amt des Statthalters, das die Habsburger in den Niederlanden errichteten und in das sie zeitweise sehr befähigte Frauen ihres Familienverbandes – Margarete, Tochter Maximilians I., und anschließend deren Nichte, Maria, Schwester Karls V. – beriefen. Unter der Ägide und der Tatkraft dieser beiden Frauen, die fast die ganze erste Hälfte des 16. Jahrhunderts umfasste, erlebten die Niederlande eine Blüte. Ähnlich den früher erwähnten Regentinnen agierten auch sie als Stellvertreterinnen ihres kaiserlichen Großvaters bzw. ihres Bruders, die aufgrund der territorialen Zersplitterung der global sich erstreckenden Habsburger Lande nicht in der Lage waren, die Herrschaft vor Ort kontinuierlich selbst auszuüben. Sofern es überhaupt erlaubt ist, die niederländische Statthalter-schaft als Amt zu charakterisieren, wäre dies der bedeutende Fall eines Amtes, das historisch sehr früh seine Reduktion auf eine Männerrolle zeitweise abgelegt hätte. Zu fragen wäre kontrastiv auch, inwiefern es oberhalb des Alltagslebens der breiten Masse, also doch in einer gewissen Spitzenposition Ämter gab, die Frauen vorbehalten waren, also „Frauenrollen“ auf einer Ebene, die einen gewissen Anschluss an die städtischen Räte, Kirchenfürsten, Kanzler und Kaiser findet. Wir kennen einzelne Fälle bedeutender Äbtissinnen von Frauenklöstern (Herfort, Essen), die von einem rein weiblich besetzten Konvent gewählt wurden und die bis in den weltlichen Bereich hinein territoriale Herrschaft entfaltet haben. Aber solche Frauenrollen im originären Sinne haben nie jenes Herrschaftsniveau erreicht, das Dynastinnen wie Elisabeth I. oder Maria Theresia zu erlangen vermochten. Es bleibt dabei, Männer- und Frauenrollen waren extrem asymmetrisch ausgebildet.

Maria Theresia

Aus verschiedenen methodischen Gründen ist der Fall Maria Theresias für die hier behandelte Fragestellung von großem Interesse. Sie verkörperte

1. den klaren Fall einer dynastischen Erbtochter
2. das Amt des Kaisers, das ihre Vorfahren zu diesem Zeitpunkt für mehr als 300 Jahre kontinuierlich ausgeübt hatten, ließ in ihrer Ägide wieder deutlich seinen Charakter als Männerrolle erkennen: Die Kaiserkrone war ihr als Frau nicht erreichbar, diese musste sie ihrem Ehemann, Franz Stephan von Lothringen, überlassen. Dynastie und Amt, die ihre Vorgänger als Einheit repräsentiert hatten, trat im Zeichen der Frauenherrschaft über die habsburger Erblande wieder auseinander.
3. der Fall Maria Theresia hat über seinen hochgradig exemplarischen Charakter hinaus auch weltgeschichtliche Bedeutung. Ohne ihre entschiedene Haltung zu Beginn ihrer angefeindeten Herrschaft wäre die europäische Geschichte anders verlaufen. Insofern erstaunt es, wie wenig Aufmerksamkeit die Frauen- und Geschlechterforschung ihr bisher gewidmet hat, während sie vergleichsweise unbedeutenden Duodezfürstinnen umfangreiche Untersuchungen zukommen ließ.

In knapper Form möchte ich den Fall unter diesen drei Gesichtspunkten kurz darstellen:

Das große Trauma der Habsburger war bereits das Aussterben der spanischen Linie und der Verlust Spaniens mit seinen Gebieten zu Beginn des 18. Jahrhunderts. Der Vater Maria Theresias, Karl VI., war in diese Vorgänge noch unmittelbar selbst involviert. Diese existenzielle Erfahrung grundierte seine ganze Herrschaftsperiode. Sie war zentral davon bestimmt, seiner Familie für die verbliebenen Gebiete in Österreich, Böhmen, Ungarn, den südlichen Niederlanden und Süditalien das gleiche Schicksal zu ersparen. Da es neben ihm keine weitere Habsburgerlinie mehr gab – sein verstorbener Bruder, Kaiser Josef I., hatte nur zwei Töchter hinterlassen –, hing es ganz allein an ihm und seiner Frau, den Fortbestand der Dynastie zu sichern. Ein 1716 zur Welt gekommener Sohn starb bald nach der Geburt, in den Jahren bis 1724 wurden ihm dann nur noch Töchter geboren, darunter 1717 als älteste Maria Theresia. Spätestens Mitte oder Ende der 20er Jahre war klar, der Habsburger Mannesstamm würde mit Karl endgültig aussterben. Karls ganzes Bestreben war daher darauf gerichtet, Maria Theresias Rechte als Erbtochter zu sichern. Das tat er, indem er zum

einen die Töchter seines Bruders, die die ältere Habsburger Linie repräsentierten, aus dem Rennen warf, indem er sie mit den Thronanwärtern von Sachsen und Bayern verheiratete und sie bei dieser Gelegenheit zum Erbverzicht auf Österreich veranlassete. Zum anderen tat er es durch Bekräftigung des subsidiären Frauenerbrechts, wofür es in Österreichs älterer Staatsrechtsgeschichte Ansätze (im Privilegium maius) gab. Schon vor Geburt seiner Kinder hatte er 1713 die „Pragmatische Sanktion“ erlassen, in dem er unter anderem das Frauenerbrecht von Töchtern – und zwar der eigenen Töchter vor denjenigen des älteren Bruders – *expressis verbis* formulierte. Die Pragmatische Sanktion hätte wahrscheinlich nie die Bekanntheit erlangt, die sie in der Geschichte heute hat, wenn sie nicht auf ihren Ernstfall hin zum Tragen gekommen wäre. Als sich mehr als zehn Jahre nach ihrem Erlass abzeichnete, dass die Habsburger keinen männlichen Thronerben haben würden, war Karls ganzes Bemühen darauf gerichtet, die äußeren Mächte und die eigenen Landstände zur Anerkennung dieses Gesetzes zu bewegen. Oberflächlich gelang ihm das. Doch bei seinem Tod 1740 sollte sich zeigen, dass sich die anderen Staaten nicht an ihre Versprechungen gebunden fühlten und die Pragmatische Sanktion in diesem Punkt kaum das Papier wert war, auf dem sie geschrieben war.

Da man zum Zeitpunkt der Geburt Maria Theresias 1717 noch mit der Geburt eines jüngeren Bruders gerechnet hatte, war sie nicht von Anfang an als Erbtochter angesehen und entsprechend erzogen worden. Als sie 19-jährig Franz Stephan von Lothringen, den sie von seinen frühen Aufenthalten am Wiener Hof her kannte und liebte, heiraten wollte, waren aber doch einige politische Hürden aus dem Weg zu räumen, da nun hinlänglich klar war, dass sie Erbtochter und nicht Gattin eines auswärtigen Fürsten sein würde. Franz Stephan brachte nur die Toskana als eigenen Erbteil ein, womit er seiner künftigen Frau politisch weit unterlegen war. Zudem war klar, dass das Paar in Wien und nicht in Florenz residieren würde. Karl VI. schöpfte mit diesem Eheschluss neue Hoffnung. Offenbar dachte er daran, die Herrschaft ggf. direkt auf einen Enkelsohn zu übertragen und Maria Theresia dann nur die vorübergehende Regentschaft zuzugestehen. Er erlebte noch die ersten drei Geburten Maria Theresias, doch es waren alles Mädchen, den erhofften Thronfolger sah er nicht mehr. Für das Drama seiner letzten Jahre prägte sein Biograph den Ausdruck „dynastische Depression“ (Bernd Rill). Karl starb darüber. 1740 war Habsburg im Mannesstamm ausgestorben.

Es war ein weltgeschichtlicher Augenblick – und die Stunde Maria Theresias. Der Krieg, der sich nun abzeichnete, ging um die Erblande und um die Kaiserkrone – ne-

benbei auch noch um Schlesien, das Friedrich II. den Habsburger in diesem Moment der Schwächung kurzerhand und kaltblütig entriss, ein Vorgang, der das Drama für Maria Theresia enorm verstärkte. Bayernherzog Karl Albrecht, der mit einer der älteren Cousine Maria Theresias, der Tochter Josefs I. verheiratet war und der aufgrund mehrfacher habsburger-wittelsbacher Heiratsallianzen selbst Habsburgerinnen unter seinen Vorfahren hatte, erhob aufgrund dieser Verwandtschaftsverhältnisse und mit massiver Rückendeckung Frankreichs sofort Anspruch auf die Erblande – gemäß der Tradition, dass die ältere vor der jüngeren Linie erbt, d. h. seine eigene Ehefrau vor ihrer genealogisch jüngeren Cousine Maria Theresia, nicht ganz zu Unrecht. Zum anderen war klar, die Kaiserkrone könnte Maria Theresia aus den genannten Gründen nicht tragen. Recht problemlos einigten sich die Kurfürsten (unter Suspendierung der umstrittenen böhmischen Kur) daher auf Karl Albrecht, der 1742 als Karl VII. neuer Kaiser wurde. Anders verlief die gleichzeitige Auseinandersetzung um die habsburger Erblande. Zu Beginn schien die Lage vor allem militärisch so aussichtslos, dass selbst ihre Berater und ihr Mann Maria Theresia zu weitgehenden und demütigenden Kompromissen – Preisgabe Schlesiens und Bündnis mit Friedrich II. – rieten. Sie selbst als Hauptbetroffene war jedoch fest entschlossen, den Kampf aufzunehmen. Dabei kam ihr psychologisch ein wichtiges dynastisches Ereignis im März 1741, wenige Monate nach dem Tod ihres Vaters zugute: das war die Geburt ihres Sohnes Josef mitten in den losbrechenden Kampfhandlungen. Habsburg hatte damit wieder Aussicht auf eine männliche Thronfolge. In diesem Vorkommnis sah Maria Theresia ein Gottesurteil. Mit diesem Kind in Armen trat sie vor die ungarischen Magnaten oder schickte Porträts an ihre Soldaten, womit sie erfolgreich den Kampfgeist anstachelte. Die Geburt des Thronfolgers, hier überhöht durch die außergewöhnliche Dramatik der familiengeschichtlichen und allgemeinpolitischen Ereignisse, macht im Anschluss an die eingangs entwickelten grundsätzlichen Überlegungen einmal mehr deutlich, dass die königliche Familie sich in allem anderen, etwa in der Ausübung der Regierungsgeschäfte, durch andere vertreten lassen kann, nicht aber im Kern der dynastischen Herrschaft, nämlich der dynastischen Sukzession: Nur das königliche Paar (oder seine nächsten Verwandten) kann leiblich, familiär und politisch den Nachfolger hervorbringen. Das ist der Punkt, an dem sich am deutlichsten zeigt, dass es sich bei der dynastischen Position nicht um eine Rolle handelt. Es war ganz entscheidend Maria Theresias politischer Hartnäckigkeit und ihrer jungen Mutterschaft zu verdanken, dass das Haus Habsburg sein Schicksal in den Jahren nach 1740 noch einmal wenden konnte. Das Interesse Frankreichs und Englands an

der Wahrung von Gleichgewichtskonstellationen tat dazu zweifellos ein Übriges. Das Wittelsbacher Kaisertum blieb, auch weil Karl VII. schon bald starb, Episode. Bei der erneuten Kaiserwahl 1745 hatte Maria Theresia ihre Hausmacht so weit befestigt, dass sie ihren Mann, Franz Stephan, als Kaiser durchsetzen konnte. Während Maria Theresia nur selbst das dynastische Erbe der Habsburger vertreten und selbst retten konnte und damit sich als Herrscherin einer europäischen Großmacht etablierte, hat sie nie selbst Ambitionen auf die protokollarisch höher angesiedelte Kaiserkrone erhoben. Nie wäre es ihr in den Sinn gekommen, die historische Bindung des kaiserlichen Wahlamtes an das männliche Geschlecht in Frage zu stellen. Das sollte fraglos ihrem Mann vorbehalten sein, auch wenn dieser als Kaiser ohne jede eigene Hausmacht und ein politisch ganz von ihr abhängiger Prinzgemahl war.

Interessant ist ihre Reaktion auf den Wunsch ihres Mannes, sie formell zur Kaiserin krönen zu lassen, ein im Mittelalter gängiger Brauch, der in der Spätphase des altdeutschen Kaisertums aber nur noch selten geübt wurde. Dieses Begehren ihres Mannes, anders gesprochen diese kaiserliche Gnade lehnte sie stolz ab. Es war ihr genug, den Kaiser, der sie nicht selbst werden konnte, politisch gemacht zu haben; dass sie protokollarisch tatsächlich unter ihm stand, wollte sie durch eine Krönung nicht noch akzentuiert wissen. Dabei soll sie nach einer Mitteilung von Hof- und Staatskanzler Graf Ulfeld eine bemerkenswerte Äußerung getan haben: sie wolle „bei einer Krönung nicht mehr ihr Geschlecht ändern“, eine solche Krönung wäre nur eine Komödie. (zit. nach Fühner, *Kaisermacherkatalog I*, S. 301).

Es lohnt sich, diese unverkennbar ironisch gemeinte Bemerkung kurz etwas eingehender auszudeuten: Wenn sie davon ausging, die Krönung zur Kaiserin würde ihr eine Geschlechtsänderung abverlangen, so kann dies ja nur bedeuten, dass sie sich virtuell in der Position des Mannes gesehen hat. Mehr noch: Sie hatte sogar gesagt, sie wolle „nicht mehr“ ihr Geschlecht ändern. Die Krönung zur Kaiserin hätte sie demnach als zweite Geschlechtsänderung empfunden. Die ganze Sequenz der Bemerkung klingt demnach so, als wäre sie zunächst eine Frau bzw. ein Mädchen gewesen, mit der Übernahme der Herrschaft über die Habsburger Lande dann ein Mann geworden, während die Krönung zur Kaiserin sie wieder zur Frau (und Anhängsel des Kaisers) gemacht hätte. Das Halten einer Haus- und Erbmacht war traditionellerweise eben nun einmal Vorrecht und Sache des Mannes. Nicht nur für Maria Theresia ging davon offenbar etwas Viriles aus, auch andere haben, nachdem sie sich als Herrscherin so glänzend behauptet hatte, scheinbar etwas Männliches an gesehen,

unter anderem ihr Erzrivale Friedrich von Preußen, der spottete, sie sei der einzige Mann bei den Habsburgern. Er hatte nicht ganz unrecht, wenn man liest, wie soldatisch sie aus der Rückschau noch gegen ihn, der sie so unfair in schwere Kriege verwickelt hatte, wettete: „wie dann, soferne nicht alle Zeit gesegneten Leibes gewesen, mich gewiß niemand aufgehalten hätte, selbst diesem so meineidigen Feinde entgegenzusetzen.“ (Walter, Hg., S. 81) Schwangerschaft hinderte sie also am männlich-martialischem Gegenangriff. Es zeigt, dass die Zeitgenossen einschließlich der Betroffenen selbst gewisse Schwierigkeiten damit hatten, dass eine Frau eine derartige Machtposition einnahm – selbst innerhalb des dynastischen Bereichs, in dem sie unter den gegebenen Bedingungen legitim die Herrschaft ausüben durfte. Macht war für die Frau unschicklich, sie tat sich einfacher damit, wenn sie hierfür zumindest in ironischer Verfremdung zum Mann wurde, eben eine Art virutelle Geschlechtsänderung vornahm.

Frauen, die heute in eine vergleichbare Position gekommen sind, müssen sich über eine Geschlechtsänderung keine Gedanken mehr machen, gleichgültig ob sie Königinnen sind oder ihre Position einer herausgehobenen Rolle – einem Regierungs- oder Staatsamt – verdanken. Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern bestünde in der Abschaffung von Männer- und Frauenrollen in Staat und Gesellschaft, in der verstärkten Herausbildung und Anerkennung geschlechtsneutralisierender Rollen. Das 20. Jahrhundert hat an Strukturentwicklung diesbezüglich viel geleistet.

Solche egalisierende Tendenzen auf der Ebene des rollenförmigen Handelns stehen aber immer in einer gewissen Spannung zur Geschlechterpolarität, die auf der Ebene von Familie und Fortpflanzung und im direkten vis à vis von Mann und Frau ständig neu belebt wird. So wie die geschichtliche Erfahrung aus Jahrhunderten und halben Jahrtausenden zeigt, wie Ämter durch die Dynamik der Dynastie überformt wurden, weiß auch niemand sicher zu sagen, ob jene gesellschaftlich und politisch herausgehobenen Rollen, die heute weitgehend geschlechtsneutralisiert sind, unter der Dynamik der Geschlechterpolarität wieder auf die Reichweite von Männerrollen, oder – als kleine Rache der Geschichte – zur Abwechslung einmal auf Frauenrollen zurückgenommen werden.